

Absichtserklärung

zwischen

Baugenossenschaft Aare Bern

Elfenauweg 52, 3006 Bern

(nachfolgend „**BG Aare**“)

und der

Vereinigung der Studierenden der Universität Bern (StudentInnenschaft, SUB)

Lerchenweg 32, 3012 Bern

(nachfolgend „**SUB**“)

(nachfolgend auch „**Parteien**“ und je einzeln „**Partei**“)

zwecks Zusammenarbeit „Studentisches Wohnen im Viererfeld - Mittelfeld“

PRÄAMBEL

Am nordwestlichen Ende des Länggassquartiers befindet sich das Gebiet Viererfeld – Mittelfeld. In unmittelbarer Nähe befinden sich der Grosse und Kleine Bremgartenwald und die Sportanlagen Neufeld. Im Länggassquartier ist zudem der Grossteil der Universität Bern angesiedelt. Am 28. Februar 2016 haben die Stimmberechtigten der Stadt Bern die Vorlagen angenommen, welche zwecks Realisierung eines neuen Stadtquartiers und von Grünanlagen eine Umzonung des Mittelfelds in eine Zone mit Planungspflicht (ZPP) und die Einzonung des Viererfelds in eine Wohnzone W und WG, eine ZPP sowie eine Freifläche FA* vorsehen. Die Arealentwicklungen auf dem Vierer- und Mittelfeld erfolgen in mehrstufigen Wettbewerbsverfahren nach den Regeln der SIA-Ordnung.

Die BG Aare und die SUB interessieren sich, auf dem Areal Viererfeld - Mittelfeld studentisches Wohnen zu realisieren und kommen wie folgt überein:

1. ZIEL „STUDENTISCHES WOHNEN IM VIERERFELD – MITTELFELD“

- 1.1 Die BG Aare und die SUB interessieren sich, gemeinsam auf dem Areal Viererfeld – Mittelfeld bezahlbares studentisches Wohnen zu realisieren (nachfolgend „Projekt“). Zu diesem Zwecke werden die beiden Parteien im bevorstehenden, von der Stadt Bern geplanten Wettbewerbsverfahren exklusiv zusammenarbeiten.
- 1.2 Die Parteien verpflichten sich, die Verhandlungen und Gespräche hinsichtlich des möglichen Projekts ernsthaft und nach dem Prinzip von Treu und Glauben zu führen. Sie werden sich gegenseitig die erforderlichen Informationen zukommen lassen und die jeweils andere Partei unaufgefordert über die Entwicklung des Projekts orientieren.
- 1.3 Diese Erklärung begründet für die Parteien keine Rechte und Pflichten aus Vertrag, aus ausservertraglicher Haftung oder culpa in contrahendo. Sollte es nicht möglich sein, einen oder mehrere Verträge hinsichtlich des Projekts abzuschliessen (z.B. infolge Abbruch der Verhandlungen oder Nichtberücksichtigung im Wettbewerbsverfahren), so bleiben beide Seiten frei und ohne Verpflichtung und es besteht keinerlei gegenseitige Entschädigungspflicht. Insbesondere treten rechtliche oder vertragliche Bindungen erst mit dem Abschluss der Vertragsverhandlungen und der gemeinsamen Unterzeichnung der Verträge ein. Zudem wird durch diese Erklärung kein gesellschaftliches Verhältnis, wie das einer einfachen Gesellschaft, geschaffen. Keine Partei hat, ausgenommen für den Fall, dass dies ausdrücklich vereinbart wird, das Recht, im Namen der anderen aufzutreten oder Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

2. INKRAFTTRETEN UND DAUER DER ERKLÄRUNG

- 2.1 Diese Erklärung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.
- 2.2 Diese Erklärung fällt mit der Kündigung durch eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, der Nichtberücksichtigung im Wettbewerbsverfahren bzw. dem Abschluss eines Vertrages (oder mehrere Verträge) über den Vollzug des Projekts dahin, sofern die Parteien in diesem Vertrag (bzw. diesen Verträgen) nichts anderes vereinbaren.

3. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

- 3.1 Jede Partei trägt ihre Aufwendungen und Auslagen im Zusammenhang mit dieser Erklärung selbst.
- 3.2 Diese Erklärung untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Gerichtsstand ist Bern.

Baugenossenschaft Aare Bern:

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Vereinigung der Studierenden der Universität Bern (StudentInnenschaft, SUB):

Ort, Datum:

Ort, Datum:
